



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Visp** vom 20. September 2016 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 24. Mai 2016 beschlossenen Quartierplan Litterna;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (KRPV);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 12 vom 18. März 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp vom 24. Mai 2016, womit der Quartierplan Litterna angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 10. Juni 2016;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 14. September 2017 womit verschiedene Abänderungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Unterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 19. September 2017, womit die Einwohnergemeinde Visp ersucht wurde, die zur Homologation eingereichten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Visp vom 22. Dezember 2017, womit die im Sinne des obigen Mitberichtes angepassten Unterlagen neu hinterlegt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 30. Januar 2018, womit eine positive Vormeinung für die bereinigten Unterlagen abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 21. Februar 2018, womit der Mitbericht vom 30. Januar 2018 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Quartierplan Litterna samt Bestimmungen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2

RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Visp vom 24. Mai 2016 betreffend den Quartierplan Litterna keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Visp am 24. Mai 2016 angenommene Quartierplan Litterna sowie die dazugehörigen Bestimmungen werden homologiert.

Sitzung vom **14. März 2018**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidungsbüher Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 8.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI

À notifier par le Département